SATZUNG

DER

SCHLOSS WACHENHEIM AG

Stand: 22. Dezember 2020

Schloss Wachenheim AG

The Culture of Sparkling

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer.

(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

"Schloss Wachenheim AG".

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Trier.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Schaumwein und von anderen Getränken.

(2) Innerhalb der durch Abs. 1 bestimmten Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft darf insbesondere im In- und/oder Ausland andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und/oder Unternehmensverträge und/oder Interessengemeinschaften abschließen.

§3

Bekanntmachungen.

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere über die Einberufung der Hauptversammlung, bleiben hiervon unberührt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital und Aktien.

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.054.400,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen vierundfünfzigtausendvierhundert).

(2) Es ist eingeteilt in 7.920.000 Stamm-Stückaktien (nachstehend auch "Stammaktien" oder "Aktien" genannt).

(3) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.

(4) Trifft ein Beschluss über eine Kapitalerhöhung keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. November 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 25.027.200,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen siebenundzwanzigtausendzweihundert) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei das Gewinnbezugsrecht der neuen Aktien auf das Geschäftsjahr der Ausgabe zu erstrecken. Dabei ist den Aktionären hinsichtlich des genehmigten Kapitals ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,

b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde,

c) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die Kapitalerhöhung einen Betrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

d) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1, 2 und 6 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des jeweiligen genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

(7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.027.200,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen siebenundzwanzigtausendzweihundert), eingeteilt in bis zu 3.960.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 17. November 2016 bis zum 16. November 2021 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1, 2 und 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.

(8) Die Kosten künftiger Kapitalmaßnahmen trägt die Gesellschaft.

§ 5
Aktienurkunden.

(1) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für die Form von Urkunden für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien {Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

III. DER VORSTAND

§ 6
Zusammensetzung.

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und/oder eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 7
Vertretung.

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand jedoch - entgegen der Regelung in § 6 Abs. 1 - nur aus einem Vorstandsmitglied, so ist dieses zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

(2) Abweichend von dem vorstehenden Abs. 1 kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat ist überdies berechtigt, einzelnen oder mehreren

Vorstandsmitgliedern eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) insoweit zu erteilen, als es um die Vornahme von Rechtsgeschäften geht, die das befreite Vorstandsmitglied einerseits als Vertreter der Gesellschaft und andererseits als Vertreter eines Dritten bewirkt. § 112 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

§ 8
Geschäftsführung. Geschäftsordnung.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten, die nach dem Gesetz, der Satzung, einem Beschluss des Aufsichtsrats, einem Beschluss der Hauptversammlung oder Geschäftsordnung des Vorstands in zulässiger Weise bestehen.

(2) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die

a) die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern,

b) Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze betreffen,

nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften

allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Voraussetzungen genügt, im Voraus erteilen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9
Zusammensetzung.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Aktionären und gemäß § 4 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt.

(2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung derjenigen ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrats beschließt.
Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, es sei denn, die Hauptversammlung trifft eine andere Bestimmung.

(3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Für die Wahl von Ersatzmitgliedern der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung des Amts als Aufsichtsratsmitglied darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

(5) Mitglied des Aufsichtsrats kann kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft werden, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sind. Aufsichtsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder Organfunktionen oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse.

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, in besonderen Fällen die Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

(3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat

jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11
Vertretung.

Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand, wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 12
Vorsitzender und Stellvertreter.

(1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 13
Innere Ordnung.

(1) Unmittelbar nach einer Hauptversammlung, in der die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt wurden, tritt der Aufsichtsrat ohne Ladung zu seiner ersten Sitzung zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unabhängig von der Beendigung einer Amtsperiode des Aufsichtsrats fortgilt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, den Sitzungen des Aufsichtsrats beiwohnen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und/oder Auskunftspersonen hinzuzuziehen. Soweit zweckmäßig, soll der Aufsichtsrat den (Konzern-)Abschlussprüfer der Gesellschaft an seinen Beratungen beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beratungen anlässlich der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu regeln. Die Ausführung von Beschlüssen eines Ausschusses obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 14
Einberufung von Sitzungen, Beschlussfassung.

(1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe des Orts, des Termins und der Form der Sitzung einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es

erfordern.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter diese Frist angemessen verkürzen und mündlich oder unter Benutzung aller zur Verfügung stehenden Mittel der Kommunikationstechnik einberufen.

(3) Mit der Einberufung einer Sitzung sind die Tagesordnung und möglichst auch Beschlussvorschläge mitzuteilen. Ist ein Punkt der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter, zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn alle abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist in schriftlicher Form ihre Stimme abgegeben haben.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen persönlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Sofern einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Sitzungsort nicht oder nur mit besonderem Aufwand möglich ist, so kann es an der Sitzung des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.

(6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie das Verfahren bei Abstimmungen.

(7) Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, indem die Stimmabgaben schriftlich, fernmündlich oder sonst unter Verwendung der Mittel der Kommunikationstechnik erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Außerhalb von Sitzungen kommt ein wirksamer Beschluss des Aufsichtsrats nur dann zustande, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Abstimmung teilnehmen.

(8) Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht als Stimmabgabe zu zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung bzw. vom Leiter der betreffenden Abstimmung. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

(10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage geltend gemacht werden. Klageberechtigt sind insbesondere alle Mitglieder des Aufsichtsrats und alle Mitglieder des Vorstands.

§ 15
Schweigepflicht.

(1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

(2) Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen oder betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft und/oder des Mitteilenden bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten.

(3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats erfahren hat und von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Vorwege schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Weitergabe der betreffenden Informationen ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftlich zustimmt. Verweigert der Vorsitzende des Aufsichtsrats seine Zustimmung, so ist die Weitergabe der betreffenden Information nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.

§ 16
Vergütung für Mitglieder.

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 11.000,00 sowie je Teilnahme an einer Sitzung des Gesamtgremiums eine Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00. Als Sitzung gelten auch Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Wege einer Telefonkonferenz im Sinne des § 14 Abs. 6. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1 1/2fache dieser Beträge. Bestand die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils eines Geschäftsjahrs, so ist die vorstehend bestimmte feste Vergütung zeitanteilig zu entrichten. Die gesamte Vergütung ist jeweils nach dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung über das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen.

(2) Für ihre Tätigkeit in Ausschüssen, die der Aufsichtsrat gebildet hat, erhalten die dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Aufsichtsratsmitglieder je Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine zusätzliche Vergütung von EUR 1.500,00. Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung sowie auf die erstattbaren Auslagen entfallende Umsatzsteuer.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Versicherungsschutz, welcher die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt. Die Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) wird zu marktüblichen und die jeweilige Situation der Gesellschaft berücksichtigenden Konditionen abgeschlossen bzw. unterhalten. Es soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17
Ordentliche Hauptversammlung, Ton- und Bildübertragungen.

(1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers sowie gegebenenfalls des Konzernabschlussprüfers und, soweit erforderlich, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Hauptversammlung oder Teile der Hauptversammlung über elektronische Medien übertragen werden sollen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand bestimmt auch die Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland oder eines Auslandsaufenthaltes aus wichtigem Grund erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssen.

§ 18
Ort und Einberufung.

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat in eine Stadt in Rheinland-Pfalz oder an einen deutschen Börsenplatz einberufen.

(2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen; die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Soweit gesetzlich eine kürzere Frist für die Einberufung zulässig ist, tritt diese an die Stelle der in den Sätzen 1 bis 3 bestimmten Frist.

§ 19

Teilnahmeberechtigung.

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Anmeldung muss mindestens sechs Tage vor der Versammlung (letzter Anmeldetag) der Gesellschaft oder einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(2) Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung reicht ein in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft oder einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

(3) Weitere Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.

(4) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch das Kreditinstitut ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.

§ 20
Stimmrecht.

(1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG in seiner jeweiligen Form bleibt unberührt.
Die Gesellschaft bietet hierzu zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an, dessen Einzelheiten mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt werden.

(3) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, durch Telefax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft jeweils näher bestimmte Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt.

§ 21

Leitung.

(1) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Sind beide verhindert, so wird die Hauptversammlung von derjenigen Person geleitet, die hierzu vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wurde. Ist bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern per Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie das Verfahren bei den Abstimmungen.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 22

Beschlussfassung.

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei der Feststellung einer Kapitalmehrheit ist jede abgegebene Stimme mit demjenigen Betrag zu zählen,

der dem betragsmäßigen Anteil der jeweiligen Stammaktie am gesamten Grundkapital entspricht.

(2) Für Abstimmungen der Hauptversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

b) Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

c) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 23
Niederschrift.

(1) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

VI. GESCHÄFTSJAHR. JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSS. GEWINNVERWENDUNG.

§ 24
Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 25
Jahresabschluss. Konzernabschluss.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. § 298 Abs. 2 HGB und § 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.

§ 26
Gewinnverwendung.

(1) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags ergibt, in Gewinnrücklagen einstellen. Solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des

Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus berechtigt, bis zu 75% des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen. § 58 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 AktG bleiben unberührt.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein etwaiger Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 3 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.